

116. Wie ist der Streitwert zu berechnen, wenn unter Miterben darüber gestritten wird, ob einer der Miterben den Wert einer bestimmten Sache, eventuell die Sache selbst zur Teilung zu bringen habe?

IV. Civilsenat. Beschl. v. 12. Juli 1894 i. S. W. u. R. (Rf.) w. R. (Besl.) Beschw.-Rep. IV. 102/94.

I. Kammergericht Berlin.

Gründe:

„Die beiden Kläger und der Beklagte sind zu gleichen Teilen gesetzliche Erben des am 27. September 1873 verstorbenen Rittergutsbesizers R. Die Kläger haben im jetzigen Rechtsstreite beantragt, den Beklagten zu verurteilen, daß er den Wert eines Grundstückes zur Nachlaßmasse des gemeinschaftlichen Erblassers einwerfe, eventuell das Grundstück zur Nachlaßmasse herausgebe. Der Wert des Grundstückes beträgt, wie nicht bestritten ist, 30000 *M*. Bei dieser Sachlage ist in erster Instanz der Wert des Streitgegenstandes ohne richterliche Festsetzung auf 20000 *M* angenommen. Für die nur von der Klägerin zu 1 beschrittene Berufungsinstanz hat das Kammergericht durch Beschluß vom 11. Mai 1894 den Wert des Beschwerdegegenstandes auf 10000 *M* festgesetzt. Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde der Staatskasse. Dieselbe begehrt, daß der Wert des Streitgegenstandes für die erste und die zweite Instanz auf 30000 *M* festgesetzt werde.

Die Beschwerde erscheint indes nicht begründet. Für die Wertfestsetzung ist in vorliegendem Rechtsfalle die Regel des § 3 C.F.D.

maßgebend. Die Festsetzung erfolgt also nach freiem Ermessen. Nun ist der Klagenantrag allerdings darauf gerichtet, daß der Beklagte zur Nachlaßmasse des Erblassers der Parteien den Wert des Grundstückes einwerfe, eventuell das Grundstück selbst herausgebe. Aber mit diesem Antrage verfolgen die klagenden Miterben lediglich die Realisierung ihres Anspruches auf Teilung der Nachlaßmasse und auf Befriedigung ihrer Erbquoten mit Bezug auf ein einzelnes Nachlaßobjekt. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich, da die Parteien Miterben zu gleichen Quoten sind, nur annehmen, daß die Kläger je zu einem dieser Quote entsprechenden Anteile aus dem Werte oder aus der Bewertung des zur Nachlaßmasse einzuwerfenden oder herauszugebenden Grundstückes befriedigt werden wollen. Da nun der Wert des Grundstückes mit 30000 *M* zu Grunde zu legen ist, so ergibt sich als Wert des geltend gemachten Anspruches für jeden Kläger ein Drittel des Grundstückswertes mit 10000 *M*, wie auch vom Kammergerichte angenommen ist. Für diese Schätzung ist der von der Beschwerde hervorgehobene Rechtsatz des preussischen Allgemeinen Landrechtes, wonach den Miterben vor der Teilung nur ein Anteil am ganzen Nachlasse, nicht eine bestimmte Eigentumsquote an den einzelnen Nachlaßobjekten zuteilt, ohne wesentliche Bedeutung. Wenn der jetzt entscheidende Senat in früheren Fällen zum Teil eine andere Auffassung vertreten hat, so hat er auf Grund nochmaliger Erwägung von derselben abgehen zu sollen geglaubt.

Hiernach ist der Beschwerde der Erfolg zu versagen.“ . . .